Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Beiträge zur Geschichte und Statistik der politischen Vereine in Oesterreich.

Von Dr. Karl Hugelmann.

Neue Folge.

Das politische Vereinsleben des Jahres 1848.

(Schluß.)

Die Verhältnisse Tirols und Vorarlbergs lassen sich kurz beleuchten.

In Innsbruck bildete sich schon früh ein „katholisch-constitutioneller Verein“, welcher sich in Filialen über das ganze Land verbreitete und die politische Agitation des ganzen Jahres beherrschte.[23]) Von der gegnerischen Seite ist uns nur bekannt geworden, daß im Juli von Brixen aus die Gründung eines Vereines zur „Förderung des constitutionellen Princips, Bekämpfung des religiösen und politischen Obscurantismus und theo-, bureau-, aristokratischer Reactionsgelüfte“ in die Hand genommen wurde und daß noch später von einem Gegensatze des „patriotischen Vereins“ in Bregenz zu dem dortigen Abgeordneten kirchlicher Richtung in Frankfurt die Rede ist.[24])

[23]) Vgl. Allgemeine Zeitung, S. 2980. Ueber die Parteiagitation Tirols im Allgemeinen gibt ferner, allerdings nicht auf leidenschaftsloser Beobachtung beruhende Aufschlüsse das Werk von J. Streiter, „Studien eines Tirolers“ (Leipzig 1862).

[24]) Vgl. Innsbrucker Zeitung vom 4. Juli und S. 454.

In Wälschtirol bildeten sich in den größeren Städten sogenannte patriotische Ausschüsse in entschieden italienischem Geiste und umspannten die beiden Kreise von Trient und Roveredo mit einem Netze gleichgesinnter Filialen; die ersten Bildungen erfolgten schon im März und neues Leben wurde der ganzen Bewegung im Herbste eingehaucht, als der Petitionssturm an den Reichstag um Trennung von Nordtirol zur Organisation gelangte.

In Böhmen fehlen uns zunächst jene Erscheinungsformen des öffentlichen Lebens nicht, welche uns in anderen Ländern in der Gestalt von bewaffneten und zugleich berathenden Körpern, selbstgeschaffenen Behörden u. s. w. begegnet sind. Aus der berühmten Wenzelsbadversammlung ging durch Wahl das sogenannte St. Wenzels- oder Bürgercomite hervor, welches sich seit dem 12. März auf dem Prager Rathhause versammelte und alsbald, wie der spätere Sicherheitsausschuß in Wien, alle Macht und Autorität in sich vereinigte. Es verschmolz nach dem 10. April mit einem zweiten Collegium, der vom Gouverneur Graf Stadion gebildeten Gubernialcommission, zu dem Nationalcomité und blieb als solches bis in die Junitage in Wirksamkeit. Neben Nationalgarde und Studentenlegion und den bezüglichen Vertretungen finden sich ferner frei gebildete bewaffnete Vereinigungen, so das Corps der „Svornost“.[25])

Aber auch neben diesen Organen war noch Platz für ein entwickeltes politisches Vereinswesen, weil bei dem einen Stamme des Landes die jüngste Entwicklung schon in dieser Richtung vorgearbeitet hatte und die nationale Agitation von der einen Seite jene von der zweiten weckte. Die czechischen Vereinsgründungen von politischer Form brauchten sich nur an die reiche Vereinsbildung der verschiedensten Art anzuschließen, welche innerhalb dieses Stammes in den Vierziger-Jahren in nationalem Geiste entstanden war. Besedas, Liebhabertheater u. dgl. waren überall verbreitet und hatten die nationale Gesinnung lebhaft erregt.[26])

In diesem Geiste waren die Statuten der Prager „Slovanska lipa“ (slavische Linde) entworfen (24. Mai), welche das Muster für die politische Vereinsbildung der czechischen Nation wurde. Wahrung und Hebung der slavischen Nationalität, Förderung ihres geistigen und materiellen Wohlstandes, Pflege der Wechselseitigkeit unter den verschiedenen Slavenstämmen, Verbindung Böhmens, Mährens und Schlesiens zum Schutze gegen das Andringen des deutschen Völkerbundes stehen in diesen Statuten obenan. Binnen 14 Tagen zählte der Verein schon 600 Mitglieder, vertreten durch einen größeren Ausschuß von 50 Mitgliedern und ein engeres Comite, welches in täglichen Sitzungen sofort eine energische Thätigkeit entfaltete. Nach dem Muster des Hauptvereines entstanden nun Zweigvereine in allen größeren Orten des slavischen Böhmen, sie bildeten sich, wenn auch mit Schwierigkeiten,

[25]) Vgl. Gegenwart, X, S. 141, 142. Für Böhmen überhaupt ist aber auf Helfert's Werk als eine besonders reichhaltige Quelle zu verweisen.

[26]) Vgl. Helfert, II, S. 150.

in mährischen Städten und selbst in Teschen taucht ein slavischer Verein auf. [27])

Der slavische Charakter, welchen die politische Bewegung in Böhmen von Anfang an trug, drängte aber auch die Deutschen des Landes zur politischen Organisation. Ein „deutscher Verein" findet sich in Prag schon früh, schon im April, hören wir, wird eine Sitzung desselben gesprengt. [28])

Nach den Wiener Maiereignissen scheint allerdings vorübergehend der Versuch gemacht worden zu sein, die nationale Kluft zu überbrücken und alle Elemente zur Abwehr der Wiener Bewegung zu vereinigen. [29]) Die üppige Fortentwicklung eines national getrennten Vereinslebens wurde aber hiedurch nicht gehindert. Im Gegensatze zu den zahlreichen Lindenvereinen in Böhmen entstanden allenthalben deutsche Vereine im Lande und die Organisation war bald auf beiden Seiten so ausgebildet, daß wir die Vertreter der Lindenvereine im Juni und December in Prag, jene der deutschen Vereine im August zu Teplitz und im November zu Eger zu Congressen zusammentreten sehen.

In diesem Vereinsleben haben die Prager Juniereignisse natürlich eine kurze Störung hervorgerufen, denn der Belagerungszustand dauert doch bis 20. Juli; im August sehen wir aber schon wieder in beiden Lagern eine lebhafte Thätigkeit.

Das erste Lebenszeichen, welches die Slovanska lipa in Prag nach ihrem Wiederzusammentritte gab, war eine Verwahrung gegen das Vorgehen Thun's und Windischgrätz's in den Junitagen und eine Bitte an das Strafgericht, die Untersuchung gegen die in dieser Sache auf dem Hradschin Verhafteten auf freiem Fuße zu führen. Von da an behielt sie alle particulären und allgemeinen, die Nation berührenden Fragen scharf im Auge. Sie strebte die Errichtung von Collegialgerichten an und forderte die böhmischen Stadtgemeinden auf, Petitionen in diesem Sinne an das Ministerium zu richten. Sie wirkte auf die Wahlen für die Schwurgerichte und für die Prager Gemeindevertretung ein; sie schlug eine Zusammentretung aller böhmischen Nationalgarden vor, um eine gemeinsame Organisirung derselben mit dem Sitze des obersten Commandos in Prag zu erzielen, und verlangte für die Bürgerwehr der Hauptstadt Geschütze; sie schritt bei der Intendantur des Theaters um czechische Vorstellungen ein und wirkte mit Erfolg für die Einführung des Unterrichtes der czechischen Sprache an den Gymnasien durch die Regierung.

Nicht minder führte die Slovanska lipa in den großen staatlichen Fragen ein maßgebendes Wort; sie übte, indem sie gleichsam als die Fortsetzung des durch die Juniereignisse gesprengten Slavencongresses erschien, weit über die Grenzen Böhmens Einfluß aus.

Was die Stellung zu Deutschland betrifft, wirkte sie nicht nur im Geiste des früheren Nationalcomités gegen die Ausschreibung von Neuwahlen in die deutsche Nationalversammlung, sondern verlangte sogar die Abberufung aller in der Paulskirche weilenden österreichischen Abgeordneten.

In den Fragen der inneren Politik war sie der Rückhalt der Rechten des Wiener Reichstages; sie unterstützte die Reichstagsverhandlungen über die Unterthänigkeitsaufhebung, indem sie für die Aufrechthaltung des agrarischen Friedens im Lande eintrat, und nahm, als die Mitglieder der Reichstagsrechten nach dem 6. October Wien verließen, einen Rechtfertigungsvortrag von Deputirten derselben entgegen. [30])

Im Februar 1849 noch veranstaltete sie eine Monstreadresse als Vertrauenskundgebung für den Kremsierer Reichstag und brach selbst nach der Auflösung desselben eine Lanze für diesen sowie für sein unfertiges Werk, nämlich für den Verfassungsentwurf des Constitutionsausschusses, gegen die octroyirte Märzverfassung. [31]) Hiemit hatte sie aber schon den Zenith ihrer Bedeutung überschritten, wenn es auch Thatsache ist, daß sie unter der Herrschaft des Vereinsgesetzes von 1849, ja auch im Jahre 1850 noch fortbestanden hat. [32])

All' dies betrifft den Vorort der Lindenvereine in Prag.

Von den einzelnen Töchtervereinen ist wenig bekannt.

[27]) Vgl. Helfert, II, S. 182.

[28]) Vgl. Gegenwart, X, S. 152.

[29]) Vgl. Allgemeine Zeitung, S. 2327.

[30]) Vgl. Helfert, II, S. 366 und an and. O.

[31]) Vgl. Helfert, IV, 3. Th., S. 372; Wiener Zeitung, Morgenblatt, J. 1849, S. 1291.

[32]) Vgl. Wiener Zeitung, Abendblatt, J. 1849, S. 346; Morgenblatt, J. 1850, S. 310. An letzterer Stelle wird berichtet, daß Havliczek, welcher erst 1849 nach Safarik und Hanka in das Präsidium gelangt war, aus dem Vereine schied, weil dieser als politischer fortbestehen wollte.

Die Lindenvereine traten aber, abgesehen von ihrer Theilnahme an dem Slavencongresse im Juni, noch einmal sämmtlich in den Vordergrund, als sie Ende December des Jahres 1848 sich zu ihrem großen Tage in Prag versammelten.

69 Mitglieder waren zu diesem Congresse erschienen, von 32 Vereinen entsendet, darunter von den zwei Lindenvereinen in Olmütz und Hradisch in Mähren.

Auf diesem Tage wurde zunächst die Organisation des Vereinsverbandes vollendet, die Abhängigkeit der Filialen von dem Prager Hauptvereine geordnet und das Vereinsorgan, Noviny lipy slovanské, gegründet; außerdem wurden aber auch noch alle möglichen Fragen, Schulsachen, volkswirthschaftliche Gegenstände, ja selbst auswärtige Angelegenheiten berathen. Es war somit der Apparat zu einer großen politischen Thätigkeit aufgeboten und an dem allgemeinen Umschwung der Dinge allein mochte es wohl liegen, daß ein zweiter Jahrescongreß nicht mehr stattgefunden hat.

Wir wenden uns nun dem deutschen Stamme in Böhmen zu.

Nach dem Stillstande der Bewegung im Frühsommer begegnen wir dem „constitutionellen" Vereine Prags im August sofort wieder, denn am 5. August richtet er eine Adresse an die deutsche Nationalversammlung, welche sich gegen den Waffenstillstand von Malmö kehrt. Am 19. August sprach der Verein sein Glaubensbekenntniß dahin aus, daß 1. die constitutionelle Monarchie auf demokratischer Grundlage zu erstreben sei, 2. die Interessen der Deutschen verfochten werden müßten, aber ohne Anfeindung der Czechen, so daß 3. alle czechischen Freiheitsforderungen Unterstützung zu finden hätten.

Analog den Lindenvereinen waren nun aber auch schon allenthalben im Lande deutsche Vereine entstanden, so daß man Ende August daran gehen konnte, die zerstreuten Elemente durch einen Vereinstag zusammenzufassen. Dieser Tag fand nach einer vorbereitenden Versammlung in Reichenberg vom 28. bis 31. August in Teplitz statt. [33])

Auf der Tagesordnung standen die Fragen 1. der Constituirung Böhmens mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Kreise, 2. des politischen, 3. des commerciellen Anschlusses an Deutschland.

Was den ersten Punkt betrifft, so wurde in Uebereinstimmung mit Löhner's Antrag im Reichstage die Trennung von den czechischen Landestheilen in Bezug auf Provinzialverwaltung und Provinzialvertretung verlangt; die Provinziallandtage und Provinzialgubernien sollten beseitigt und dafür die Provinzen in Kreise nach der Sprachgrenze zerlegt werden, in welchen Kreishauptleute mit mehreren von der Gemeinde gewählten Kreisräthen die Verwaltung zu führen, die Gemeinden aber auf Grund einer freien Gemeindeverfassung sich Gemeinderäthe durch directe Wahlen zu bestellen hätten.

Was den zweiten und dritten Punkt anbelangt, so wurde der Anschluß an Deutschland als vollendete Thatsache und der Zollanschluß als nothwendige Folge hievon bezeichnet.

Ueber diese politischen Resolutionen hinaus machte man aber auch noch einen weiteren Schritt zur dauernden Organisation des deutschen Vereinswesens in Böhmen, indem man einen Centralverein wählte und die Prager „Deutsche Zeitung aus Böhmen" als allgemeines Vereinsorgan anerkannte. [34])

Diesem Tage folge noch ein zweiter, nämlich jener der deutschen Vertrauensmänner in Eger vom 20. bis 23. November. [35])

Der „Deutsche Gesammtverein in Böhmen" hatte damals seine Verästungen schon über alle von Deutschen bewohnten Gebiete des Landes ausgedehnt und konnte sich rühmen, daß es wenige deutsche Städte in Böhmen gebe, die nicht einen deutschen Verein in ihrer Mitte aufzuweisen hätten. Auf dem Egerer Congresse erschienen 61 Abgeordnete derselben (nach einer anderen Version 54) und es wurde hervorgehoben, daß es im ganzen Lande bereits 80 Vereine mit je 50 bis 200 Mitgliedern gebe. Der Congreß gliederte sich in vier Comité's, für Vereins-, für politische, juridische und allgemeine Fragen und zog demgemäß in seinen Plenarversammlungen eine Reihe von Gegenständen dieser verschiedenen Kategorien in den Kreis seiner Berathung.

[33]) Vgl. Wiener Zeitung, Abendblatt, S. 582 und 589.

[34]) Zum Vororte wurde der Reichenberger Verein gewählt. Den Prager constitutionellen Verein überging man, weil man ihm Lauheit bei den Frankfurter Wahlen und dem böhmischen Nationalcomite gegenüber zum Vorwurfe machte, vielleicht auch, da sein Vertreter (Dr. Klier) gegen die auf Böhmens Theilung abzielenden Anträge gesprochen hatte.

[35]) Vgl. Helfert, II, S. 365; Wiener Zeitung, Morgenblatt, S. 1167, 1176, 1186, 1196.

Wir ziehen zunächst den Geschäftsbericht des Reichenberger Centralvereins über die Zeit seit September in Betracht.

Hienach wurde eine reiche Thätigkeit sowohl in organisatorischer Beziehung als in Petitionen und Adressen entwickelt.

Von dem Justizministerium verlangte man anläßlich der Organisation des Preßgerichtes in Prag deutsche Geschworne und deutsche Richter, ferner im Allgemeinen die Abgrenzung der Gerichtsbezirke strenge nach der Sprachgrenze und Anstellung von deutschen Beamten bei Besetzung der neuen Gerichte in deutschen Gegenden; von dem Unterrichtsministerium die Errichtung eines deutschen Gymnasiums in Prag und von Lycealclassen an allen Gymnasien in deutschen Gegenden. Eine Petition an das Kriegsministerium um Veranlassung eines neuen Recrutirungsgesetzes wurde vorbereitet und eine Petition an das Ministerium des Innern beschlossen, daß die noch rückständigen Wahlen für die Frankfurter Nationalversammlung schleunigst eingeleitet werden möchten.

Dem Wiener Reichstage wurde die Anerkennung für dessen Wirksamkeit seit dem 6. October ausgesprochen und an alle Wahlbezirke die Aufforderung gerichtet, ihre etwa beurlaubten oder „feldflüchtigen" Deputirten zur schleunigen Rückkehr an ihren Bestimmungsort zu veranlassen. Für den Fall, daß ein Landtag in Prag zusammenberufen würde, sollten alle Bezirke, die noch nicht gewählt hatten, aufgefordert werden, dies auch jetzt nicht zu thun, die übrigen aber, ihre Wahlen zu widerrufen.

Am 13. October entsandte der Verein eine Deputation zur Ueberreichung einer Adresse mit 3880 Unterschriften an den Kaiser, um Schonung und Milde für Wien anzuflehen, und um zugleich die in Olmütz anwesenden „unthätigen" Reichscommissäre zur Wirksamkeit in diesem Sinne aufzufordern.

Von den Verhandlungsgegenständen des Congresses heben wir die allgemein bedeutsamen hervor.

Hieher zählen wir zunächst den einstimmig beschlossenen Protest bei der Regierung und dem Reichstage gegen die Errichtung eines Statthaltereirathes in Böhmen im Sinne des Aprilpatentes, sodann die unter stürmischem Applaus beschlossene Petition an den Reichstag, daß er auf Behebung der Allgewalt des Fürsten Windischgrätz und Beseitigung des Ausnahmszustandes in Wien dringen möge. An alle deutschen Vereine sollte ferners ein Aufruf zu Sammlungen für die Wiener ergehen.

Gegen das von der Slovanska lipa angestrebte einheitliche Obercommando der Nationalgarde in Prag wurde Stellung genommen. Alle deutschen Nationalgardekörper sollten um die Zustimmung zu einem Organisationsentwurfe angegangen werden, demzufolge die Nationalgarde jedes Kreises und wieder die deutsche und böhmische jedes Landes unter gesondertem Commando stehen und höchstens ein vom Kaiser und Ministerium zu ernennender Obercommandant des deutschen und czechischen Gardecommandos zuläßig sein sollte.

Bedeutsamer aber noch als all' dies waren die Verhandlungen des letzten Tages, nämlich über die Adresse an die deutsche Nationalversammlung anläßlich der Abstimmung über die §§ 2 und 3 der Reichsverfassung. In dieser Adresse sprach der Congreß seine Freude aus, wenn die §§ 2 und 3 zum Beschlusse erhoben würden, und erklärte sich bereit, jedes nöthige Opfer zu bringen, um in Verbindung mit dem übrigen Deutschland zu bleiben; es ist somit, wenn auch sonst das Echo aus Deutsch-Oesterreich nur ein schwaches war, aus Deutsch-Böhmen jedenfalls eine mächtige Kundgebung im Sinne des Anschlusses erfolgt.

Aus Mähren und Schlesien fließen die Nachrichten viel spärlicher.

In Mähren ist uns, von den schon genannten Lindenvereinen abgesehen, ein politischer Verein nur noch aus Brünn bekannt geworden [36]); in Brünn tritt überdies in den Octobertagen auch ein Sicherheitsausschuß hervor.

In Schlesien wird uns ein demokratischer Verein in Teschen genannt, welcher mit dem Wegzuge seines Gründers, des Frankfurter Abgeordneten Kolatschek, dahinsiecht und auch in anderen Städten sollen demokratische Vereine bestanden haben. [37])

Im Ganzen standen aber Mähren und Schlesien, wenn uns auch viele einzelne Vereinsbildungen entgangen sein sollten, wenigstens in der Organisation hinter Böhmen weit zurück. Es mag dies seine Erklärung zum Theile in dem minder lebhaften Gegensatze der Stämme in diesen Ländern finden, mehr aber noch dürfte der Umstand mitgewirkt haben, daß in den provisorischen Landtagen dieser Länder der Ventile genug für die aufgeregte öffentliche Meinung geschaffen waren, während in Böhmen der Zusammentritt des Landtages bekanntlich an den Pfingstereignissen scheiterte.

Werfen wir zum Schlusse noch einen kurzen Blick auf Galizien.

In diesem Lande scheint die Organisation von vorneherein mehr auf das Handeln gerichtet gewesen zu sein; die politischen Vereine in der Form von auf große Betheiligung berechneten Debattirclubs sind jedenfalls weit zurückgetreten hinter der durch die „Nationalräthe" über das ganze Land verzweigten civilen Ordnung, welche der militärischen der Nationalgarde parallel ging.

Schon im März war auf Vorschlag des Journalisten Dobrzanski in Lemberg ein Nationalrath (rada narodowa) gewählt worden. Dies Beispiel wurde bald von den Kreisstädten und auch von kleineren Orten nachgeahmt, so daß es in manchem Kreise zwölf bis fünfzehn solcher Nationalräthe gab, die alle unter sich und mit dem Lemberger Hauptrathe (rada narodowa centralna) im unausgesetzten Verkehre standen. Sie gelangten hie und da zu solchem moralischen Gewichte, daß man kaum wußte, ob das Kreisamt oder die Rada narodowa die Behörde sei. [38])

Diese Thätigkeit der Polen weckte eine entgegengesetzte Agitation der Ruthenen. Ein ruthenischer Rath (rada ruska) trat in Lemberg in's Leben und nahm sofort die Gründung einer „Matice ruska" nach czechischem Vorbilde in die Hand; Stanislau, Zolkiew, Brody und vielleicht auch andere Orte folgten dem gegebenen Beispiele. [39])

Nach den Lemberger Unruhen im Herbste ward vom General Hammerstein der Belagerungszustand verkündigt und dieser hatte neben der Auflösung der Nationalräthe die Einstellung des Vereins- und Versammlungsrechtes überhaupt zur Folge.

Ueberblicken wir nun das Resultat der Vereinsbewegung, wie es sich mit dem Beginne des Jahres 1849 in sämmtlichen österreichischen Ländern darstellt, so gewinnen wir folgendes Bild.

Soweit die Bewegung nicht schon früher durch die gewaltsame Unterdrückung der Revolution erstickt worden war, hatte sie mit der Auflösung des Kremsierer Reichstages ihren formellen Abschluß gefunden. Wohl war in dem Auflösungspatente zugleich ausgesprochen, daß mit diesem Acte nicht die Rückkehr zur absoluten Regierungsform eingeleitet werden sollte, und was speciell das Vereinsrecht anbelangt, so fand sich außer der octroyirten Verfassung noch eine besondere Garantie in dem gleichzeitig kundgemachten Vereinsgesetze. Allein die neue gesetzliche Anerkennung des Vereinsrechtes blieb insoferne eine mehr theoretische, als der in großen Theilen des Reiches herrschende Belagerungszustand das Vereinsrecht thatsächlich außer Kraft setzte. Es ist somit die im Jahre 1848 in's Leben getretene Vereinsbewegung in der That in der Hauptsache eine auf dieses Jahr begrenzte geblieben, sie ist eine in sich abgeschlossene geschichtliche Episode und es rechtfertigt sich dadurch die Beschränkung der Darstellung auf diesen eng umschriebenen Zeitabschnitt. [40])

Mittheilungen aus der Praxis.

Zum Gewerbsbefugnisse der Modistinnen. Dieselben sind auch zur Haltung und zum selbstständigen Verkaufe von künstlichen Blumen und Federn, sowie zur Führung entsprechender Firmatafeln berechtigt.

In Folge einer Anzeige der Genossenschaft der Kunstblumenerzeuger und Federnschmücker in G. gegen mehrere Modistinnen in G. wegen selbstständigen Verkaufes von Blumen und Federn wurden die Angezeigten mit dem Decrete des Stadtrathes in G. vom 7. Februar 1885, Z. 3814, aufgefordert, den selbstständigen Handel mit Kunst-

---

[36]) Vgl. Helfert, IV, 3. Th., S. 35.

[37]) Vgl. Helfert, II, S. 330; III, S. 449.

[38]) Vgl. Helfert, III, S. 312, 314.

[39]) Vgl. Helfert, II, S. 182.

[40]) Wohl wird uns berichtet, daß sich im Februar 1849 in Wien ein „Bürgerverein zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung" („Club der Vertrauensmänner") bildete, daß ferner im März 1849 durch den „Wiener Patriotenverein" eine mit 30.000 Unterschriften versehene Vertrauensadresse an das Gesammtministerium überreicht wurde (Helfert, IV, 3. Th., S. 15, 417), es scheinen aber hier Schöpfungen vorzuliegen, die nur für den Moment geschaffen oder nicht mit dem ausgesprochenen Vereinscharakter ausgestattet waren.

blumen sogleich einzustellen und die allfälligen, in den Auslagkästen ausgestellten Guirlanden und Ballblumen, sowie die auf den Verkauf von Blumen und Federn hindeutenden Firmatafeln und Aufschriften zu entfernen.

Unter Denjenigen, welchen der obige Auftrag zugekommen war, befand sich auch die Modistin Anna K., welche laut Erhebung des Marktcommissariates eine Firmatafel mit der Aufschrift „Kunstblumenverkauf" führt und Bouquets und Guirlanden, sowie auch einzelne künstliche Blumen am Lager hält.

Anna K. hat gegen den oberwähnten Auftrag recurrirt und bemerkte in dem Statthaltereirecurse, daß sie weder Kunstblumen für Hand- und Brustbouquets, noch auch Braut- oder Grabkränze &c., sondern nur die zur Ausübung ihres Gewerbes nothwendigen Hutblumen und Hutfedern führt, welche sie allerdings auch separat an ihre Kunden verkauft, wozu sie aber eben berechtigt zu sein glaubt.

Recurrentin bat daher, es möge ihr das Führen und der Einzelnverkauf von nicht selbst erzeugten, ausschließlich nur für die Herrichtung von Damenhüten nöthigen Hutblumen und Hutfedern gestattet und ihr Gewerbeschein entsprechend geändert werden.

Der Stadtrath in G. bemerkte im Vorlageberichte an die Statthalterei, daß derselbe bei obigem Verbote von der Ansicht ausgegangen sei, der Inhaber eines Modistengeschäftes sei allerdings berechtigt, für seinen eigenen Bedarf, zum Aufputzen von Hüten, Blumen und Federn am Lager zu halten, sei jedoch nicht berechtigt, solche Erzeugnisse allein an Kunden im Detail zu verkaufen.

Die Handels- und Gewerbekammer in G. hat folgende Aeußerung abgegeben:

„Nachdem die Modistinnen im Sinne des § 37 des Gesetzes vom 15. März 1883 das Recht haben, alle zur vollkommenen Herstellung ihrer Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereinigen und die hiezu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten, da nach Absatz 2 dieses Paragraphen eine Beschränkung auf den Verkauf der selbst angefertigten Waare nicht stattfindet, da sie somit berechtigt sind, sich selbst Federn zu erzeugen, so dürfen sie selbst erzeugte Federn, oder die sie sich gekauft haben auch verkaufen."

Die Statthalterei hat sich mit dieser Aeußerung nicht einverstanden erklärt und die Handels- und Gewerbekammer mit folgenden Bemerkungen um nochmalige Wohlmeinungsäußerung ersucht:

„Die Statthalterei kann dieser Ansicht der Handels- und Gewerbekammer nicht beistimmen; denn, wenn auch den Modistinnen im Sinne des ersten Alinea des § 37 des Gesetzes vom 15. März 1883 nicht verwehrt werden kann, die zum Schmucke der Damenhüte erforderlichen Blumen oder Federn selbst und auch unter Mithilfe von Hilfsarbeitern des Gewerbes der Kunstblumenerzeugung zu erzeugen, so kann ihnen doch nicht die Berechtigung zuerkannt werden, diese für den Bedarf des individuellen Gewerbsbetriebes erzeugten Blumen oder Federn selbstständig zu verkaufen, da dem zweiten Alinea des § 37 nach seinem Zusammenhange eine die Grenzen des Gewerbeumfanges derart erweiternde Auslegung nicht gegeben werden kann.

Dieses Alinea betrifft eben nur Erzeugnisse des eigenen Gewerbsbetriebes und steht daher den Modistinnen allerdings zu, auch nicht selbst gefertigte Hüte am Lager zu halten und zu verkaufen, berechtigt dieselben aber keineswegs, auch das den Gegenstand eines fremden Gewerbsbetriebes bildende Zugehör selbstständig zu verkaufen.

Die Auslegung dieser gesetzlichen Bestimmung im Sinne der Handels- und Gewerbekammer würde unvermeidlich bei analoger Anwendung des derselben zu Grunde liegenden Principes auf andere Gewerbe, insbesondere solche, deren Erzeugnisse die Verwendung oftmals sehr verschiedenartiger Bestandtheile mit sich bringen, Uebergriffe in vielfache andere Handels- und Gewerbebefugnisse zur Folge haben."

Die Handels- und Gewerbekammer hat sich nach neuerlicher Prüfung und Berathung der vorstehenden Anschauung vollinhaltlich angeschlossen.

Die Statthalterei hat sohin mit der Entscheidung vom 26. December 1885, Z. 25.170, unter Zugrundelegung obiger Erwägungen (Al. 1 und 2) dem Recurse der Anna K. keine Folge gegeben.

Gegen diese Entscheidung ergriff Anna K. den Ministerialrecurs, über welchen seitens des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium unterm 18. Mai 1886, Z. 5516, nachstehende Entscheidung gefällt wurde.

„Das Ministerium des Innern findet über den Recurs der Anna K., Modistin in G., im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium die Statthaltereientscheidung vom 26. December 1885, Z. 25.170, mit welcher, in Bestätigung der Entscheidung des Stadtrathes in G. vom 7. Februar 1885, Z. 3814, der Genannten aufgetragen wurde, den selbstständigen Handel mit Kunstblumen einzustellen und die allfälligen, in den Auslagkästen ausgestellten Guirlanden und Ballblumen, sowie auf den Verkauf von Blumen und Federn hindeutenden Firmatafeln und Aufschriften zu entfernen, zu beheben und zu erkennen, daß die Recurrentin zur Haltung und zum selbstständigen Verkaufe von künstlichen Blumen und Federn, sowie zur Führung entsprechender Firmatafeln berechtigt sei.

Es wird hiebei von der Anschauung ausgegangen, daß die Modistinnen schon vermöge der Natur ihres Gewerbes, ebenso wie nach der bisherigen allgemeinen Uebung und dem praktischen Bedürfnisse nicht allein zur Anfertigung von Damenhüten, wie die Statthalterei annimmt, sondern zur Herstellung und zum Verkaufe von Damenputzartikel befugt erscheinen, unter welchen unzweifelhaft auch Ballblumen, Guirlanden &c. zu verstehen sind.

Es wird hiebei jedoch ausdrücklich betont, daß dieser selbstständige Handel mit künstlichen Blumen und Federn nur insoweit gestattet werden kann, als derselbe sich eben auf Damenputzartikel beschränkt und dieser Handel nicht auch auf die Führung anderer Kunstblumenartikel, wie beispielsweise Grabkränze, Jardinerien zur Zimmerausschmückung u. s. w., ausgedehnt werden darf."

P.

Zu den Kriterien einer „öffentlichen Anstalt".

Die Stempel, welche die k. k. Probiranstalt in Ferlach (Kärnten) den von ihr geprüften Gewehr- und Pistolenläufen aufprägen läßt, sind als eine „durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung" anzusehen (§ 199 d St. G.)

In Ferlach (Kärnten) besteht im Anschlusse an die Fachschule für Gewehrerzeugung eine k. k. Probiranstalt für Gewehr- und Pistolenläufe. Es findet eine zweimalige Probe statt, deren Vornahme durch Stempelung der Läufe ersichtlich gemacht wird. Am 5. December 1885 entdeckte der Probirmeister Wenzel E., daß auf mehreren von Johann M. zur zweiten Probe vorgelegten Gewehrläufen die Stempel der ersten Probe nachgemacht seien. Johann M. bekannte sich zu dieser Handlung. Es ging ihm, wie er behauptet, nur darum, der Beanständung wegen des Mangels der ersten Probe vorzubeugen. Von der Staatsanwaltschaft wegen Betruges nach § 199 d St. G. verfolgt, wurde Johann M. dieses Verbrechens mit Urtheil des Landesgerichtes in Klagenfurt vom 20. März 1886, Z. 2696, auch schuldig erkannt.

Der Cassationshof jedoch gab mit Entscheidung vom 2. Juli 1886, Z. 5196, seiner Nichtigkeitsbeschwerde statt und erkannte in der Anklagethat blos die im § 320 f St. G. bezeichnete Uebertretung.

Gründe: Die Nichtigkeitsbeschwerde richtet sich zunächst gegen die Ablehnung des von der Vertheidigung bei der Hauptverhandlung gestellten Antrages auf Vertagung der Verhandlung und Einleitung von Erhebungen beim k. k. Unterrichtsministerium oder der k. k. Landesregierung für Kärnten darüber, ob die k. k. Probiranstalt in Ferlach eine öffentliche Staatsanstalt sei. In dem hiemit angefochtenen Zwischenerkenntnisse kann jedoch der vom Beschwerdeführer behauptete Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 4 St. P. O. nicht gefunden werden. Die Ablehnung des obigen Antrages stellt sich vielmehr als vollkommen gerechtfertigt dar. Denn unter den bei der Hauptverhandlung vorgelesenen Actenstücken befand sich auch die durch Erlaß der Landesregierung in Kärnten vom 25. November 1882, Z. 9036, kundgemachte Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. August 1882, Z. 8193, mit welcher die Errichtung der Probiranstalt in Ferlach angeordnet, Zweck und Wirkungskreis derselben normirt und insbesondere das Verfahren bei Stempelung der amtlich erprobten und probefest befundenen Gewehre eingehend geregelt wurde. Es lag sohin dem erkennenden Gerichtshofe ein ausreichendes Material zur Prüfung der Frage vor, ob die Probiranstalt in Ferlach eine öffentliche Anstalt im Sinne des § 199 d St. G. sei und es hätte eine Befragung anderer Behörden im Sinne des vom Vertheidiger gestellten Antrages keinen Zweck gehabt, da es ausschließliche Aufgabe des Gerichtshofes war, die erwähnte Frage selbstständig und unabhängig von der Ansicht, welche andere Behörden darüber haben könnten, zu lösen. Begründet erscheint dagegen die Nichtigkeitsbeschwerde, insoweit sich die Ausführungen derselben auf den darin auch ausdrücklich berufenen Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 10 St. P. O. beziehen. Aus der Prüfung

der oben citirten Ministerialverordnung ergibt sich zwar in zweifelloser Weise, daß die Probezeichen, durch welche die Probiranstalt in Ferlach die von ihr der Erprobung mit günstigem Erfolge unterzogenen Gewehr- und Pistolenläufe kennzeichnet, als „durch eine öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stempel oder Probe" im Sinne des § 199 d St. G. anzusehen sind. Denn nach dem Inhalte der von der Landesregierung kundgemachten Verordnung ist die Probiranstalt in Ferlach eine Staatsanstalt zur Förderung öffentlicher Interessen, dazu bestimmt, in ihrem ämtlichen Wirkungskreise Gewehre zu erproben und die erfolgte Erprobung der Läufe durch Stempelung derselben ersichtlich zu machen, wodurch einerseits Unglücksfällen vorgebeugt, anderseits die Gewehrerzeugung im Bezirke Ferlach gefördert werden soll. Schon dies, in Verbindung mit dem Umstande, daß sie für Jedermann zugänglich ist, läßt sie als eine öffentliche Anstalt erscheinen. Noch deutlicher weist darauf der ihr verliehene Titel hin, welcher wohl nach der Natur der Sache einer Privatanstalt niemals zugestanden werden könnte. Die von der Vertheidigung bei Bestreitung des öffentlichen Charakters der mehrgenannten Anstalt betonten Umstände, daß weder die vorhin citirte Verordnung des Unterrichtsministeriums, noch der zur Kundmachung derselben ergangene Erlaß der Landesregierung in Klagenfurt durch das Reichsgesetz- oder das Landesgesetzblatt publicirt worden sind, und daß nach diesen Vorschriften Niemand gezwungen ist, die k. k. Probiranstalt in Ferlach in Anspruch zu nehmen, die daselbst vorgenommene Erprobung vielmehr nur auf freiwilliges Verlangen stattfindet, sind ganz unentscheidend. Es besteht kein Gesetz, welches vorschreiben würde, daß zur Errichtung öffentlicher Anstalten ein legislativer Act nothwendig sei; noch weniger widerstreitet es dem Wesen einer öffentlichen Anstalt, daß die Benützung derselben Niemandem zur Pflicht gemacht ist. Wenn diese Umstände als Kriterien für die Oeffentlichkeit einer Anstalt angesehen werden wollten, müßte der öffentliche Charakter einer ganzen Reihe von Anstalten, an welchem noch niemals gezweifelt worden ist, in Abrede gestellt werden. Nicht weniger als die von einer öffentlichen Unterrichtsanstalt ausgestellten Zeugnisse müssen die von der Probiranstalt zu Ferlach in Form des vorgeschriebenen Probezeichens ertheilten Beurkundungen der vorgenommenen Erprobung von Läufen als Beweismittel im Sinne des § 112 der allgemeinen Gerichtsordnung anerkannt werden. In dieser Richtung liegt demnach eine Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes, welche den Nichtigkeitsfall des § 281, Z. 9 a St. P. O. begründen würde, nicht vor. . . .

Gesetze und Verordnungen.

1886. I. Semester.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

IX. Stück. Ausgeg. am 15. März. — 30. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 2. März 1886, Z. 13.947, betreffend die theilweise Aenderung des Geschäftsplanes der Stellungscommissionen im Jahre 1886 in Galizien. — 31. Verordnung des k. k. Ackerbauministeriums vom 20. Februar 1886, Z. 14.177 896 ex 1885, womit die Verordnung des Ackerbauministeriums vom 24. April 1872, R. G. Bl. Nr. 61, betreffend die Bezirke und Standorte der Revierbergbeamten abgeändert wird.

X. Stück. Ausgeg. am 15. März. — 32. und 33. Kundmachungen der k. k. Statthalterei vom 6 März 1886, Z. 14.650, betreffend die Bewilligung zur Einhebung eines Zuschlages zur Verzehrungssteuer von Fleisch und Wein für die Marktgemeinden Mikulince und Kopyczyńce.

XI. Stück. Ausgeg. am 31. März. — 34. Kundmachung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 10. März 1886, Z. 1553, womit die Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 13. Februar 1886, Z. 906, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des neu errichteten Bezirksgerichtes in Żabno, verlautbart wird. — 35. Gesetz vom 17. December 1884, womit das Recht zur Gewinnung der wegen ihres Gehaltes an Erdharz benützbaren Mineralien geregelt wird. — 36. Verordnung des Justizministeriums vom 15. Juni 1885, betreffend die Anlegung und Führung von Naphtabüchern auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Mai 1884, R. G. Bl. Nr. 71, und des galizischen Landesgesetzes vom 17. December 1884, L. G. Bl. Nr. 35 vom Jahre 1886.

XII. Stück. Ausgeg. am 31. März. — 37. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 19. März 1886, Z. 17.888, betreffend die Bedeckung des Abganges des Landesfondes im Jahre 1886 mittelst Zuschlages zu den directen Steuern.

XIII. Stück. Ausgeg. am 15. April. — 38. bis 44. Kundmachungen der k. k. Statthalterei vom 18. März 1886, Z. 16.929, womit mehreren Gemeinden das Recht zur Einhebung der Mauthgebühren ertheilt wird. — 45. Gesetz vom 29. März 1886, betreffend die Ausscheidung der Ortschaft Podlesie aus dem Verbande der Gemeinde Medwedowce im Buczaczer Bezirke und die Bildung einer selbstständigen Gemeinde aus derselben. — 46. Gesetz vom 29. März 1886, betreffend die Trennung der Ortschaften Szczytna und Tywonia, Jaroslauer Bezirkes, und Bildung einer selbstständigen Gemeinde aus jeder derselben.

XIV. Stück. Ausgeg. am 25. April. — 47. Berg-Polizeivorschriften für Bergbaue auf die im § 1 des Reichsgesetzes vom 11. Mai 1884 (R. G. Bl. Nr. 71 vom Jahre 1884) angeführten Mineralien im Amtsdistricte der k. k. Berghauptmannschaft für ganz Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

XV. Stück. Ausgeg. am 25. April. — 48. Gesetz vom 7. April 1886, womit die Bestimmungen des § 48 des Gesetzes über die Bezirksvertretung vom 12. August 1866 abgeändert werden. — 49. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 14. April 1886, Z. 24.402, betreffend die Steuerzuschläge für den Grundentlastungsfond für das Jahr 1886. — 50. Kundmachung der k. k. galizischen Post- und Telegraphendirection vom 9. April 1886, Z. 8495, wegen Festsetzung des Rittgeldes für die Zeit vom 1. April bis Ende September 1886.

XVI. Stück. Ausgeg. am 30. April. — 51. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 20. April 1886, Z. 25.583, betreffend die Bewilligung zur Einhebung eines Zuschlages zur Verzehrungssteuer von Fleisch für die Gemeinde der Bezirksstadt Kolomea — 52. Beschluß des galizischen Landtages, betreffend die Aufnahme der Kinder in die Findelanstalt in Krakau

XVII. Stück. Ausgeg. am 15. Mai. — 53. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 19. Februar 1886, Z. 82.113 ex 1885, womit die Durchführungsvorschriften zur Ausführung der Wehrgesetze vom 5. December 1868 (R. G. Bl. Nr. 151) und 2. October 1882 (R. G. Bl. Nr. 153) abgeändert werden.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 30. Mai. — 54. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 17. April 1886, Z. 17.223, betreffend die Aufhebung der Schubstation in Czermin, Mielecer Bezirkes. — 55. Kundmachung des Landesausschusses vom 20. April 1886, Z. 21.304, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe für das allgemeine Krankenhaus in Neu-Sandez. — 56. Gesetz vom 5. Mai 1886, betreffend die Verpflichtung zur Versicherung der ausschließlich für Zwecke der öffentlichen Volksschulen bestimmten Gebäude gegen Brandschäden.

XIX. Stück. Ausgeg. am 16. Juni. — 57. Gesetz vom 18. Mai 1886, womit der Gemeinde Dębica, Ropczycer Bezirkes, die Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von versüßten Getränken ertheilt wird. — 58. Kundmachung des Landesausschusses vom 18. Mai 1886, Z. 25.239, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe für das allgemeine Krankenhaus in Biala. — 59. Gesetz vom 20. Mai 1886, betreffend die Berechtigung der Marktgemeinde Peczeniżyn zur Einhebung einer Gemeindeauflage von Bier. — 60. Gesetz vom 20. Mai 1886, betreffend die Erhöhung auf die Dauer von sechs Jahren der von der Stadtgemeinde Oświęcim, Bialaer Bezirkes, eingehobenen Auflage von spirituosen Getränken und vom Bier.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Bukowina.

I. Stück. Ausgeg. am 14. Jänner. — 1. Kundmachung des Bukowinaer k. k. Landespräsidenten vom 3. Jänner 1886, Z. 15.356 ex 1885, betreffend die Militär-Durchzugspreise für das Jahr 1886.

II. Stück. Ausgeg. am 26. Jänner. — 2. Verordnung der Bukowinaer k. k. Landesregierung vom 21. Jänner 1886, Z. 591, betreffend die Festsetzung der Termine zur Kündigung und Räumung gemietheter Wohnungen und sonstiger Räumlichkeiten in den Städten Sereth, Radautz, Suczawa und Kimpolung. — 3. Verordnung der Bukowinaer k. k. Landesregierung vom 21. Jänner 1886, Z. 591, womit die mit der Verordnung vom 24. Jänner 1873, Z. 153 Präs., für die Landeshauptstadt Czernowitz und deren Vorstädte festgesetzten Termine zur Kündigung und Räumung gemietheter Wohnungen und sonstiger Räumlichkeiten abgeändert werden.

III. Stück. Ausgeg. am 6. Februar. — 4. Gesetz vom 18. Jänner 1886, wirksam für das Herzogthum Bukowina, betreffend die Auflassung der über den Stanahoraberg führenden Strecke der Czernowitz-Nowosielitzaer Straße und Einreihung der im Pruththale nach Bojan führenden Straßenstrecke in die Kategorie der Bezirksstraßen. — 5. Gesetz vom 20. Jänner 1886, wirksam für das Herzogthum Bukowina, betreffend die Einreihung der Zeleneuer Gemeindestraße vom Pruthflusse bis an die Storożynetzer Bezirksgrenze in die Kategorie der Bezirksstraßen.

IV. Stück. Ausgeg. am 11. Februar. — 6. Kundmachung des Bukowinaer Landesausschusses vom 2. Februar 1886, Z. 299, betreffend die Ausschreibung der Umlage zur Bedeckung des Abganges beim Landesschulfonde im Jahre 1886.

V. Stück. Ausgeg. am 14. Februar. 7. Gesetz vom 29. Jänner 1886, wirksam für das Herzogthum Bukowina, betreffend die Erhöhung der im Landesgesetze vom 11. December 1884 (L. G. Bl. Nr. 39, Postzahl 23–26 des Ausweises zu § 3) auf den Bezirksstraßen im Suczawaer Bezirke festgestellten Mauthtarife.

VI. Stück. Ausgeg. am 18. Februar. — 8. Kundmachung der Bukowinaer k. k. Landesregierung vom 6. Februar 1886, Z. 1337, betreffend die Höhe des Kostenpreises der Arbeitsbücher für das gewerbliche Hilfspersonale. 9. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für die Bukowina vom 9. Februar 1886, Z. 1628, betreffend die Feststellung des Reise- und Geschäftsplanes der für die regelmäßige Stellung im Jahre 1886 activirten Stellungscommissionen und die Einberufung der vierten Altersclasse zur Stellung.

VII. Stück. Ausgeg. am 21. März. — 10. Kundmachung des Bukowinaer Landesausschusses vom 9. März 1886, Z. 538, betreffend das Statut für die öffentliche allgemeine Landes-Krankenanstalt in Czernowitz.

VIII. Stück. Ausgeg. am 1. April. — 11. Gesetz vom 5. März 1886, wirksam für das Herzogthum Bukowina, betreffend die Verwendung von Privathengsten zum Beschälen.

IX. Stück. Ausgeg. am 3. April. 12. Gesetz vom 21. März 1886, giltig für das Herzogthum Bukowina, betreffend die Aenderung der nach dem Landesgesetze vom 11. December 1884 (L. G. Bl. Nr. 39, Postzahl 21 und 22 des Ausweises) bestehenden Bemauthung der Staneștier und der Wiznitz-Berhometh-Storozynetzer Bezirksstraße im Storozynetzer Bezirke.

X. Stück. Ausgeg. am 7. April. — 13. Gesetz vom 24. März 1886, wirksam für das Herzogthum Bukowina, betreffend die Einführung einer Abgabe von den Feuerversicherungs-Gesellschaften als Beitrag zu den Kosten der Feuerwehren im Herzogthume Bukowina. — 14. Kundmachung der k. k. Post- und Telegraphendirection in Czernowitz vom 31. März 1886, Z. 2404, betreffend die Festsetzung des Postrittgeldes in der Bukowina für die Zeit vom 1. April bis Ende September 1886.

XI. Stück. Ausgeg. am 30. April. — 15. Gesetz vom 10. April 1886, wirksam für das Herzogthum Bukowina, betreffend die Aenderung der Bestimmungen des Landesgesetzes vom 11. December 1884 (L. G. Bl. Nr. 39) über die Bemauthung einiger Bezirksstraßen im Czernowitzer Bezirke (Postzahl 1, 2, 4, 5 des Ausweises zum Gesetze vom 11. December 1884).

XII. Stück. Ausgeg. am 4. Mai. — 16. Gesetz vom 20. April 1886, wirksam für das Herzogthum Bukowina, betreffend die Aenderung der Bestimmungen des Landesgesetzes vom 11. December 1884 (L. G. Bl. Nr. 39) über die Bemauthung der Bezirksstraßen im Wiznitzer Bezirke (Postzahl 27, 28, 29 des Ausweises zum Gesetze vom 11. December 1884).

XIII. Stück. Ausgeg. am 8. Mai. — 17. Gesetz vom 24. April 1886, wirksam für das Herzogthum Bukowina, womit die Lehrer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie deren Angehörige von der Entrichtung der zu Gunsten des Grundentlastungsfondes und für Landes-, Bezirks- und Gemeindezwecke eingehobenen Zuschläge zur Einkommensteuer befreit werden.

XIV. Stück. Ausgeg. am 11. Mai. — 18. Kundmachung des Bukowinaer Landesausschusses vom 4. Mai 1886, Z. 1058, betreffend die Ausschreibung der Landes- und Grundentlastungsfondsumlagen für das Jahr 1886.

XV. Stück. Ausgeg. am 23. Mai. 19. Gesetz vom 2. Mai 1886, betreffend die Aenderung der §§ 4, 6, 7, 12 und 13 des Landesgesetzes vom 24. April 1871 über die Errichtung einer landwirthschaftlichen Lehranstalt in Czernowitz (L. G. Bl. Nr. 7, 1871) und betreffend das staatliche Aufsichtsrecht über diese Lehranstalt. — 20. Kundmachung der Bukowinaer k. k. Landesregierung vom 13. Mai 1886, Z. 5469, betreffend die Activirung einer ständigen Stellungscommission mit dem Amtssitze in Czernowitz.

XVI. Stück. Ausgeg. am 1. Juni. — 21. Verordnung des Justizministeriums vom 15. Mai 1886, Z. 8783, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Seletin in der Bukowina.

XVII. Stück. Ausgeg. am 11. Juni. — 22. Gesetz vom 2. Mai 1886, wirksam für das Herzogthum Bukowina, womit Jagdkarten eingeführt werden. — 23. Verordnung des k. k. Landespräsidenten für die Bukowina vom 5. Juni 1886, Z. 427 Präs., betreffend die Durchführung des § 3 des Landesgesetzes vom 2. Mai 1886, L. G. Bl. Nr. 22, über die Einführung von Jagdkarten in der Bukowina.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Generalconsul Dr. Karl Ritter Pramcig von Herwalt in Odessa taxfrei den Titel und Charakter eines Ministerialrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Hof- und Ministerialsecretär im Ministerium des Aeußern Dr. jur. Gustav Ritter von Ohms taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe, dem mit Titel und Charakter eines Haus-, Hof- und Staatsarchivars bekleideten Concipisten erster Classe des Haus-, Hof- und Staatsarchives Dr. jur. Gustav Winter das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Hofsecretärs bekleideten Rechnungsrath Franz Móric zum wirklichen Hofsecretär des gemeinsamen Obersten Rechnungshofes ernannt und dem Rechnungsrathe Karl Wolf den Titel und Charakter eines Hofsecretärs verliehen.

Seine Majestät haben dem Inspector der Tabakhauptfabrik in Iglau Emerich von Skowronski anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Finanzrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Conceptsaspiranten im Haus-, Hof- und Staatsarchive Franz Ankert Ritter von Wernstaedten den Titel und Charakter eines Archivsconcipisten zweiter Classe und dem Hof- und Ministerialofficial erster Classe des Ministeriums des Aeußern Eugen Freiherrn von der Lippe den Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialconcipisten zweiter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten bei der Statthalterei in Graz Joseph Reiner anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem schlesischen Landesarchivar Eduard Bernt das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Finanzwachcommissär Leopold Kschwend den Titel und Charakter eines Finanzwach-Obercommissärs verliehen.

Seine Majestät haben dem Mitgliede des niederösterreichischen Landesausschusses Joseph Schöffel den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Kämmerer und Landtagsabgeordneten Ladislaus Christoph Felix Adalbert Ritter von Wolanski den Grafenstand verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die in diesem Ministerium in Verwendung stehenden Bezirkscommissäre Karl Freiherrn Myrbach von Rheinfeld, Johann Fekete de Belafalva, Timotheus Grafen Ledóchowski, Manfred Grafen Clary und Aldringen und Boguslav Ritter von Kieszkowski, dann den Ministerialconcipisten Sisinio Freiherrn Pretis von Cagnodo zu Ministerial-Vicesecretären im Ministerium des Innern ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Polizeiconcipisten Dr. Gottfried Freiherrn von Giovanelli zum Ministerialconcipisten im Ministerium des Innern ernannt.

Der Finanzminister hat den Director der Tabakfabrik in Sternberg August Lamina zum Inspector der Tabakhauptfabrik in Iglau ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor Friedrich Göstl in Wien zum Oberpostcontrolor in Constantinopel ernannt.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.